

**Satzung
der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
vom 24.03.2009**

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 367) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) auf Grund von § 167 Abs. 2 Satz 1 des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000, S. 7) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 371) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 23.03.2009 mit Beschluss Nr. 636/2009 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsvorsteher, berufene sachkundige Bürger und die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Alle nach Wahl oder Berufung ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Sie beinhaltet auch den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	10,00 €,
von mehr als 3 bis 6 Stunden	20,00 €,
von mehr als 6 Stunden	30,00 €
(Tageshöchstsatz)	

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).



Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden.

- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall auf der Grundlage der geführten Anwesenheitslisten oder auf Antrag nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei einer Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld.

Dieses wird gezahlt

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für die Stadtratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 40,00 € |
| 2. | für die Ausschüsse, Beiräte und
den Ältestenrat
je Sitzung in Höhe von | 25,00 € |
| 3. | für die Ortschaftsratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 20,00 € |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

- (2) Stadträte, die als Vorsitzende von Ausschüssen gewählt wurden, wird ein zusätzliche jährliche Pauschale in Höhe von 50,00 € gewährt.



- (3) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird auch im Falle einer Vertretung nach § 4 Absatz 4 gewährt.
- (4) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 5

Entschädigung bei Wahlen

- (1) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden als ehrenamtliche Mitglieder in einen Wahl- bzw. Abstimmungsvorstand berufen werden oder als Mitarbeiter im Wahl- bzw. Abstimmungsbüro der Stadt Schwarzenberg tätig sind, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit 30,00 €. Wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt. Satz 2 gilt, soweit gesetzlich oder arbeitsrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Personen, die aus Anlass von Wahlen oder Volks- und Bürgerentscheiden als Hilfskräfte zur Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses berufen werden, erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit 15,00 €. Wenn die Ermittlung des Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisses auch an den Folgetagen nach dem Wahl- bzw. Abstimmungssonntag notwendig ist, wird die gleiche Entschädigung pro Tag gewährt. Satz 2 gilt, soweit gesetzlich oder arbeitsrechtlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mitglieder des Gemeindewahlausschusses erhalten pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 6

Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 und nach § 4 dieser Satzung einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.



§ 7

Zahlungszeitpunkt

- (1) Monatlich ist den ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung die Entschädigung und die Reisekostenvergütung auszuführen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise überwiesen.
- (3) Jährlich zum Jahresende wird die Entschädigung an die Vorsitzenden der Ausschüsse gezahlt.

§ 8

Ausschlussregelung

Folgende Satzungen bleiben unberührt:

1. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Schiedspersonen,
2. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr und Zuwendungen für Dienstjubiläen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.04.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 17/2000 am 03.05.2000, die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.06.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26/2001 am 04.07.2001 und die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Wahlen sowie Volks- und Bürgerentscheiden vom 04.05.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20/2004 am 19.05.2005 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 24.03.2009

Hiemer
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

